

Birgit Ennemoser



Ratgeber häusliche Pflege

- Ratgeber für Angehörige und Betroffene
- Ausländische Pflegekräfte – was ist zu beachten?
- Rechtlicher und steuerrechtlicher Überblick



Birgit Ennemoser



Nach einem klassischen betriebswirtschaftlichen Studium mit Schwerpunkt Personal und Arbeitsrecht stieg **Birgit Ennemoser** direkt in die Personalarbeit ein und lernte diese von Grund auf kennen.

Heute blickt Frau Ennemoser auf mehr als 20 Jahre Erfahrung im Personalwesen und schwerpunktmäßig in der Lohn- und Gehaltsabrechnung als Leiterin Entgeltabrechnung und Head of HR gesamt zurück.



Seit 2009 leitet Frau Ennemoser das Geschäftsfeld Personal Services von AUREN in Stuttgart. In enger Zusammenarbeit mit den weiteren Geschäftsfeldern von AUREN, der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung betreut sie gemeinsam mit ihren Mitarbeitern Firmenkunden im Rahmen personeller Belange mit Schwerpunkt auf der Entgeltabrechnung und der Personaladministration.

Dabei werden eine Vielzahl an Tarifgebieten, aber auch verschiedene Branchen mit deren typischen

Themenstellungen betreut, wie z. B. die steigende Komplexität der Personalsuche oder Mindesttarife, aber auch Ansätze zur Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit durch Beratungen im privaten Umfeld, wie etwa bei der Pflege Angehöriger. Darüber hinaus ist Frau Ennemoser vielfältig als Referentin aktiv und unterstützt Unternehmen hier ebenfalls beratend.

Editorial

Die Zahl pflegebedürftiger Personen in Deutschland, die auf professionelle Hilfe angewiesen ist, steigt unaufhaltsam. Statistiken zur Folge sind rund ein Viertel aller Bürger ab 75 Jahren mittlerweile betroffen. Dies entspricht Stand 2013 2,5 Millionen Pflegebedürftigen laut Statistischem Bundesamt; deren Zahl soll sich bis zum Jahr 2030 auf 3,4 Millionen erhöhen.

Ein Umzug in ein Pflegeheim ist aber oftmals nicht die angestrebte Lösung, da neben der doch hohen finanziellen Belastung vor allem viele Angehörige vermeiden möchten, ihre Lieben aus der oft über Jahre oder Jahrzehnte vertrauten Umgebung zu „reißen“.

Weil Angehörige aber eine Rundumversorgung in den eigenen vier Wänden oft nicht leisten können, muss auf andere Lösungen gesetzt werden. Nachbarschaftshilfen, die bei Kirchen angegliedert sind, können eine gute Unterstützung gewähren, wenn der Pflegeaufwand noch recht gering ist.

Bei steigenden Anforderungen ist aber oftmals eine zeitlich sehr umfassende Hilfestellung nötig: dabei sind die ambulanten Pflegedienste eine gute Lösung, aber oftmals sehr kostspielig. Auf eine Haushaltshilfe aus dem Ausland zu setzen, scheint in der gegenwärtigen Zeit für viele Menschen die beste Lösung zu sein beziehungsweise macht die Pflege für viele Angehörige von Kranken oder alten Menschen überhaupt erst bezahlbar.

Geht es vorrangig um Hilfestellung im Haushalt und die Tatsache, dass eine pflegebedürftige Person nicht über längere Zeiträume allein in ihrer Wohnung sein sollte,

scheinen diese Haushaltshilfen oftmals wirklich die geeignete Alternative zur herkömmlichen Pflege zu sein.

Doch auf was muss man achten, welche Rahmenbedingungen gibt es? Welche Unterstützungsansätze gibt es in Deutschland im Pflegebereich überhaupt und was birgt die gesetzliche Systematik? Wir vermitteln Ihnen die notwendigen Grundlagen und zeigen Ihnen auf, wie Sie generell eine gute Hilfskraft finden, was diese leisten kann und was Sie überhaupt zum Thema Pflege wissen sollten.

Sollten Sie sich dafür entscheiden, eine Hilfskraft aus dem Ausland einzustellen, so ist eine Vielzahl von Rahmenbedingungen zu beachten. Dieser Ratgeber benennt Ihnen die wichtigsten Rahmenbedingungen, kann aber eine professionelle Beratung und Unterstützung, z. B. durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt, betreffend Meldeverfahren und Abrechnung einer angestellten Kraft in Deutschland nicht ersetzen.

Stuttgart, Januar 2015

Birgit Ennemoser

1. Grundlagen der Pflege

1.1 Pflegeleistungen

Pflegeleistungen – ein Wort, mit dem wir uns häufig nicht beschäftigen, da dies für die meisten von uns sehr weit weg zu sein scheint. Die Eltern wirken fit und agil und über Pflegefälle, die nicht dem fortschreitenden Alter geschuldet sind, möchte man gar nicht nachdenken.

Doch wie schnell kann es geschehen, dass man selbst, enge Verwandte oder Freunde einen Schlaganfall erleiden und für alle überraschend und unerwartet pflegebedürftig werden.

Von jetzt auf gleich verändert sich die Lebenssituation aller Betroffenen, also des zu Pflegenden, aber auch des Angehörigen. Schnell stellt sich die Frage, ob die Betreuung oder sogar die Pflege zuhause übernommen werden kann; dann muss eine Entscheidung getroffen werden, obwohl die Tragweite der Aufgabe noch gar nicht bekannt ist.

Ohne Hilfestellung kommt man hier im Regelfall nicht weiter, unabhängig davon, ob direkt betroffen oder als pflegender Angehöriger. Deshalb sollte Sie der erste Weg zu einer Pflegeberatungsstelle führen. Die Beratung dort basiert auf einem gesetzlichen Anspruch und erfolgt daher kostenlos. Stimmen Sie sich auf alle Fälle vor einer Entscheidung klar ab; viele pflegende Angehörige unterliegen dauerhaft einer Überforderung und sind teilweise selbst nach der Pflege pflegebedürftig. Das ist weder für den Betroffenen noch für den Angehörigen wünschenswert.

Bei Krankheiten wie Alzheimer – die häufigste Form der Demenz – setzt die Pflegebedürftigkeit schleichend ein. Ungewöhnliche Situationen und Ereignisse erfordern von

allen Beteiligten besondere Verhaltensregeln und Maßnahmen. Gerade diese eingeschränkte Alltagskompetenz, die ja noch keine echte Pflegestufe ist, wird 2015 noch stärker unterstützt (→[Kapitel 2.2.7](#)).

Grundsätzlich gilt: Wer pflegebedürftig ist, dem stehen die im Gesetz festgelegten Leistungen aus der staatlichen Pflegeversicherung zu. Für diese sogenannten Pflegeleistungen aller Art ist die Pflegekasse zuständig.

Diese Pflegekasse ist der gesetzlichen Krankenkasse zugeordnet, bei der das pflegebedürftige Familienmitglied versichert ist, und dort müssen auch alle Pflegeleistungen beantragt werden. Im Regelfall sind E-Mail oder ein Anruf ausreichend, die Pflegekasse sendet dann die notwendigen Antragsformulare zu. Alternativ unterstützen die gesetzlichen Krankenkassen selbst und stellen die notwendigen Antragsformulare der Pflegekasse zur Verfügung.

Wer privat krankenversichert ist, ist zumeist auch beim gleichen Versicherer pflegeversichert. In den jeweiligen Versicherungsverträgen ist dies nachzulesen und dann dort nachzufragen.

Darüber hinaus gibt es Pflegeberatungen, die sich auf dieses Geschäftsfeld spezialisiert haben.

1.2 Was kostet die Pflege eines Angehörigen?

Eine Antwort auf diese Frage gibt es nicht allumfassend; sicher ist jedoch, dass neben den „normalen“ Lebenshaltungskosten zusätzliche Kosten für die Betreuung der Angehörigen als auch für weitere Pflegeprodukte anfallen.

Um diesen Kosten Herr zu werden, sollte grundsätzlich geprüft werden, ob eventuell Zuschüsse zu den Pflegekosten realisierbar sind. Dies ist davon abhängig, ob der zu pflegende Angehörige eine Pflegestufe zuerkannt bekommt. Ist dies nicht der Fall oder fallen darüber hinaus Kosten an, die von der Pflegekasse nicht abgedeckt werden, müssen diese vom zu Pflegenden bzw. dessen Umfeld privat übernommen werden.

Bei Pflegebedürftigen, die die notwendige Pflege aus privaten Mitteln nicht bestreiten können, springt unter bestimmten Bedingungen - abhängig von der Einkommenssituation - das Sozialamt ein.

Das Sozialamt leistet vor allem:

- für nicht pflegeversicherte Personen,
- bei kostenintensiver (Schwerst-)Pflege, soweit die nach oben hin begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen,
- für die Finanzierung der nicht von der Pflegekasse übernommenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei der Pflege in Heimen oder anderen gleichartigen Einrichtungen,
- unter Umständen für Pflegebedürftige unterhalb der Pflegestufe I, wenn der Zeitaufwand für die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung unter 90 Minuten täglich liegt.

Hinweis:

Es bleibt aber grundlegend dabei: Pflege ist ein Kostenblock, der grundsätzlich erst einmal privat anfällt

und nur durch Zuschüsse etc. reduziert werden kann. Die Zuschüsse müssen beantragt werden. Es erfolgen keine automatischen Erstattungen, nur weil jemand zum Pflegefall wird.

1.3 Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

Früher stellte sich die Frage nicht, wer die Pflege von Angehörigen übernehmen sollte oder wie diese ihre anderen Aufgaben mit dem Pflegebedarf „unter einen Hut“ bringen könnten. Die gesellschaftlichen Veränderungen haben hier vieles bewirkt und so stellt heute der Eintritt von Pflegebedürftigkeit die Angehörigen oftmals vor große Herausforderungen.

Beruf und Pflege zu vereinbaren ist nicht immer nötig, meist aber rein aus finanziellen Beweggründen absolut notwendig und wichtig. Pflegebedürftigkeit an sich bringt schon finanzielle Mehrbelastungen, aber auch zeitliche Einschränkungen mit sich. Diese wirken sich beruflich wieder auf die Einkommenssituation aus, was einen Teufelskreis nach sich zieht.

Unvorhersehbare Ereignisse zuhause brauchen evtl. flexiblere Arbeitsbedingungen um z. B. später starten zu können, wenn sich der Pflegedienst verspätet. Hilfreich kann auch eine verlängerte Mittagspause sein oder aber die Option, die eine oder andere Tätigkeit von zuhause ausüben zu können, um dem zu Pflegenden zur Verfügung zu stehen.

Hinweis:

Berufstätige Pflegenden sollten daher den Arbeitgeber über anstehende Veränderungen im persönlichen Bereich umfassend informieren. Je nach

Unternehmenskultur und Betriebsklima scheint es teils unangebracht, über private Details zu informieren. Insbesondere im Berufsleben wollen wir ja alle als perfekt wahrgenommen werden. Wie wirkt es sich aus, wenn ich als Arbeitnehmer plötzlich nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung stehe und wie wird mein Chef darauf reagieren?

Diese Fragen und Überlegungen bleiben einfach bestehen und werden auch weiterhin Einfluss nehmen, auch wenn sich Arbeitgeber dieser Situation verstärkt geöffnet haben und auch rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen wurden. pflegebedürftiger Angehöriger eines Mitarbeiters, die über den normalen Betreuungsaufwand hinausgehen, bis 600 Euro pro Mitarbeiter und Jahr steuerfrei erstatten lässt. Dabei ist auch die Betreuung im Privathaushalt begünstigt.

Der Gesetzgeber hat pflegende Arbeitnehmer hier ab 01.01.2015 besonders bedacht, indem er kurzfristige berufsbedingte Betreuungen

Beispiel:

Ein Mitarbeiter stockt aufgrund eines Großprojekts seine Arbeitszeit von 50 % vormittags für sechs Wochen auf 100 % Arbeitszeit auf. Der Arbeitgeber kann dann die Kosten für die nunmehr nachmittags erforderliche Betreuung der pflegebedürftigen Eltern übernehmen. Diese belaufen sich in unserem Beispiel auf 650 Euro.

Bis zu einem Betrag von 600 Euro kann der Arbeitgeber diese Kosten steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten. Es handelt sich dabei allerdings um einen Freibetrag, der übersteigende Betrag von 50 Euro unterliegt also der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.

Weiterhin kann der Arbeitgeber zukünftig Leistungen, die zur Vermittlung von Betreuungskräften für pflegebedürftige

Angehörige beitragen oder Beratungsleistungen dazu ohne Betragsbegrenzung steuerfrei erstatten.

Zwar müssen auch diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden; in der Praxis treten diese aber in Einzelfällen und damit als besondere „Prämienregelung“ auf und erfüllen somit diese Anforderung.

Das neue Pflegegesetz eröffnet ab 2015 ebenfalls Rahmenbedingungen, wenn z. B. kurzfristig Pflegebedürftigkeit eintritt: Arbeitnehmer können in dieser Situation bis zu zehn Tage eine Freistellung erhalten. Eine Lohnfortzahlung wie bei Krankheit gab es bis 31.12.2014 nicht, dafür zahlte die Pflegekasse zumindest die Sozialversicherungsleistungen weiter. Ab 01.01.2015 sollen rund 100 Millionen Euro zur Finanzierung dieser Leistung zur Verfügung gestellt werden, um jetzt eine Lohnersatzleistung wie bisher für die Pflege von Kindern durch die Krankenkassen zur Verfügung zu stellen.

Dem Arbeitgeber entstehen zwar sowohl in der alten als auch in der neuen Variante keine Kosten – er muss aber auf den Einsatz eines Mitarbeiters kurzfristig verzichten, was sich nicht immer problemlos realisieren lassen wird.

Wenn ein Betrieb mehr als 15 Beschäftigte hat, ist sogar eine Freistellung bis zu sechs Monaten denkbar, wenn mindestens Pflegestufe I bei dem zu pflegenden Angehörigen festgestellt wurde. Auch hier ist aber das Problem, dass in dieser Zeit kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht; die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung werden von der Pflegekasse übernommen, kranken- und pflegeversichert ist man als Ehepartner über die Familienversicherung, bei Alleinstehenden übernimmt die Pflegeversicherung die